

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2012 liegt gemäß § 81 i. V. mit 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), in der Zeit vom 06. 09. 2012 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Kempen im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119/120, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Kempen eingereicht oder beim Kämmereiamt der Stadt Kempen zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Kempen in öffentlicher Sitzung, die voraussichtlich am 20. 09. 2012 stattfindet.

Kempen, den 29. August 2012

Der Bürgermeister
gez.
Rübo